

## **Klimabeitrag der Forst- und Holzbranche erfordert gesetzliche Grundlage für Risikovorsorge und schnelles Handeln im Kalamitätsfall**

Die nachhaltige, multifunktionale Waldbewirtschaftung und die Nutzung von Holz leisten einen großen Beitrag für den Klimaschutz und ein klimaneutrales Europa. Gleichzeitig bedroht der Klimawandel und seine Folgen die deutschen Wälder zunehmend in ihrer Existenz. Ebenso bedroht ist damit auch Holz als Substitution für die Herstellung energieintensiver Roh-, Bau- und Brennstoffe für die heimische Holzwirtschaft zu liefern.

Aus diesem Grund gilt es Maßnahmen zu treffen, die sowohl der risikomindernden, nachhaltigen Bewirtschaftung und dem Erhalt des Waldes sowie der Anpassung unserer Wälder an den Klimawandel dienen, als auch die Bewirtschaftenden in die Lage versetzen, Krisen besser zu bewältigen.

Die Erfahrungen bei der Bewältigung der anhaltenden Krise zeigen, dass das bestehende Gesetz zum Ausgleich von Auswirkungen besonderer Schadensereignisse in der Forstwirtschaft (Forstschäden-Ausgleichsgesetz) vom 29.08.1969 diesen Anforderungen nicht mehr gerecht wird und deshalb an die neuen Situationen anzupassen ist.

Nur mit den richtigen rechtlichen Rahmenbedingungen seitens des Gesetzgebers kann vorausschauend Risikovorsorge betrieben und im Kalamitätsfall angemessen reagiert werden. Aus Sicht der Plattform Forst & Holz muss mit Hinblick auf die hohe Wahrscheinlichkeit wiederkehrender Schadereignisse so schnell wie möglich noch in dieser Legislaturperiode ein Gesetzesentwurf erarbeitet werden.

**Die Plattform Forst & Holz appelliert und fordert deshalb auf Basis der Diskussionen über die Novellierung des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes (ForstSchAusglG) eine Erweiterung, Harmonisierung und Zusammenführung einzelner Vorschriften durchzuführen und damit eine gesetzliche Grundlage für eine systematische Risikovorsorge und ein schnelles Handeln im Kalamitätsfall zu erwirken.**

Allem voran gilt es, den Auslösemechanismus und die Auslöseschwelle des Gesetzes neu zu definieren, so dass im Kalamitätsfall die Anwendung der Maßnahmen zur Krisenbewältigung unmittelbar veranlasst werden kann. Im Zuge der sich ändernden Klimabedingungen gilt es, die nachhaltige Nutzung der Ressourcen durch die Waldbewirtschaftung und Holzverwendung und damit das Cluster Forst und Holz zukunftssicher in die Lage zu versetzen, weiterhin alle Leistungen sowie einen Beitrag zu den Zielen des Klimaschutzes liefern zu können. Diesbezüglich sind insbesondere folgende Punkte zu berücksichtigen:

### **Aufstellung von regionalen Krisenplänen und Schaffung der notwendigen Infrastruktur**

Im Rahmen der allgemeinen Risikovorsorge müssen die regional zuständigen Behörden „Wald-Krisenpläne“ erarbeiten, um für den Krisenfall gewappnet zu sein. Dies umfasst unter anderem Pläne zum Waldbrandschutz, die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Genehmigung von Trocken- und Nasslagerungsplätzen für Kalamitätsholz, die Aufrechterhaltung und Eröffnung von Verlademöglichkeiten über Bahn und Schiff für Kalamitätsholz, der Verzicht auf europaweite

Ausschreibung bei der öffentlichen Vergabe von forstlichen Dienstleistungen bzw. Anhebung der Vergabegrenzen sowie der Einsatz von beispielsweise THW oder Bundeswehr. Diese Pläne können dann im Kalamitätsfall schnell und unkompliziert ausgelöst werden.

## **Holzaufarbeitung und -logistik**

Es braucht im Kalamitätsfall grundsätzlich einheitliche Freigaben für eine Tonnageerhöhung auf 44 Tonnen, eine Aufhebung des Kabotageverbotes und die Freigabe des Sonn- und Feiertagfahrverbots, auch für die zur Holzaufarbeitung notwendigen Maschinen. Hier spielt eine abgestimmte und länderübergreifende Holzlogistik die Schlüsselrolle, schnell und effizient Schadholz aus dem Wald zu bekommen und so Folgeschäden zu vermeiden.

## **Verkehrssicherungsmaßnahmen**

In Zeiten erhöhter Kalamitätsgefahren können die Lasten der Verkehrssicherung, insbesondere entlang öffentlicher Verkehrswege, nicht allein von den Waldbesitzenden und Forstbetrieben getragen werden. Die Übernahme der Verkehrssicherung im Rahmen der allgemeinen Gefahrenabwehr durch die öffentliche Hand ist anzustreben. Hier ist ein fairer Kostenausgleich zwischen Bund, kommunalen Ordnungsbehörden und Grundbesitzern zu gestalten.